

**pay
the
artist
now!**

Frequently Asked Questions

ZUM LEITFADEN UND HONORARSPIEGEL FÜR FAIRE BEZAHLUNG
SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT IN DER BILDENDEN KUNST

Herausgegeben von
IG Bildende Kunst und
Künstler*innen Vereinigung Tirol

**ig bildende
kunst**
**kü
ve**
ti | künstler*innen
vereinigung tirol

Frequently Asked Questions

zum Leitfaden und Honorarspiegel für faire Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst

1. Warum ein Leitfaden und ein Honorarspiegel für faire Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst? Ein Problemaufriss:

(Bildende) Künstler:innen hören oft, die Gelegenheit ihre künstlerische Arbeit zu zeigen, sei Lohn genug. Zwar ändert sich das Bewusstsein, (faire) Honorare für Künstler_innen sind in Ausstellungsbudgets jedoch nach wie vor nicht selbstverständlich. Erst allmählich setzen Veränderungsprozesse ein. Im öffentlich geförderten Bereich kommt die Auseinandersetzung mit fairer Bezahlung zunehmend an. Im Juni 2022 haben das Kulturministerium (BMKÖS), die neun Bundesländer sowie Städte- und Gemeindebund schließlich eine gemeinsame Fair Pay Strategie verabschiedet. Die Unterzeichner:innen "streben an, einen größeren Beitrag zu fairer Bezahlung in Kunst und Kultur zu leisten" und bekennen sich "zu einer gemeinsamen Fair-Pay-Strategie, die fairere Bezahlung in Kunst und Kultur zum Ziel hat".¹

Die Scheu, nach Honoraren zu fragen und gegen Nicht-Bezahlung aufzubegehren, scheint immer öfter zu fallen. Auch Ausstellungshonorare sind heute weniger exotisch. Dennoch erleben Künstler:innen weiterhin, die Frage nach dem Honorar erst selbst ins Spiel bringen zu müssen. Gleichzeitig fehlen – insbesondere Berufseinsteiger:innen – Kalkulationshilfen, um eine angemessene Bezahlung beziffern zu können. Betriebswirtschaftliches Basiswissen ist im Curriculum von künstlerischen Ausbildungen nicht ausreichend vorgesehen.

Einkommensdaten zeigen die Konsequenzen dieser Ausgangslage auf. Bildende Künstler:innen sind in der Regel selbstständig erwerbstätig und haben laut jüngster *Studie zur sozialen Lage der Kunstschaffenden und Kunst-*

¹ <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/schwerpunkte/fairness-fair-pay/fairness-prozess/fair-pay-strategie-gebietskoerperschaften.html>

und Kulturvermittler:innen² (2018) das geringste Einkommen aller Sparten. Die Hälfte der bildenden Künstler:innen verdient mit der Kunst unter 3.500 Euro netto pro Jahr. Das mittlere Jahres-Nettoeinkommen aus allen (künstlerischen, kunstnahen und kunstfernen) Tätigkeiten liegt bei 11.000 Euro. Bildende Künstler:innen, die ausschließlich künstlerisch tätig sind, erzielen bei künstlerischer Erwerbstätigkeit im Vollzeitausmaß ein Medianeinkommen³ von 8.800 Euro jährlich – und das bei einer Akademiker:innenquote von 64%.

Viele bildende Künstler:innen sind zur Deckung des Lebensunterhalts auf weitere Erwerbsarbeit neben der künstlerischen Tätigkeit angewiesen. Dies führt wiederum zu strukturellen Benachteiligungen im Kunstfeld: Geringerer künstlerischer „Output“ und verminderte Flexibilität in Bezug auf Reisen und Auslandsaufenthalte wegen des Jobs und/oder Care-Arbeit passen nicht ins Bild der produktiven, „aufstrebenden“ Künstler:in. Kindererziehungszeiten und „verspätete“ Karriere bedeuten zusätzliche Ausschlüsse durch Altersgrenzen bei Förderungen und Stipendien.

Der *Leitfaden* und der *Honorarspiegel* sollen Wege zu einer angemessenen Bezahlung aufzeigen und helfen, für Ausstellungen, Veranstaltungen und andere Vorhaben in der bildenden Kunst eine faire Bezahlung zu kalkulieren.

Uns ist bewusst, dass die empfohlenen Beträge für viele in der Freien Szene noch nicht umsetzbar sind. Mit der Forderung nach angemessener Bezahlung wollen wir jedoch Künstler:innen und alle Akteur:innen, die mit bildenden Künstler:innen professionell zusammenarbeiten, einladen, gemeinsam für die Verankerung fairer Bezahlung einzutreten und die unverbindlichen Empfehlungen als Kalkulationshilfe zu nutzen, um gemeinsam und konsequent den finanziellen Bedarf aufzuzeigen – beispielsweise in Förderanträgen.

² <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/berichte-studien-kunst.html>

³ Medianeinkommen (mittleres Einkommen) bedeutet, bei 50% der Personen (bildende Künstler:innen) liegt das Einkommen über diesem Betrag, 50% der Personen (bildende Künstler:innen) hat ein Einkommen unter diesem Betrag.

Damit einher geht auch die Forderung nach deutlicher Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für Kunst und Kultur (von derzeit 0,5%) auf mindestens 1% des Bruttoinlandsprodukts (BIP), davon 50% für die Freie Szene. Wir fordern: Angemessene Bezahlung künstlerischer Arbeit! Keine öffentlichen Förderungen ohne angemessene Bezahlung künstlerischer Arbeit! *Pay the artist now!*

2. Ein Leitfaden für faire Honorare in der bildenden Kunst.

Was ist das?

Der *Leitfaden* fokussiert auf Tätigkeiten im Ausstellungsbetrieb und gibt in Form von Basissätzen unverbindliche Empfehlungen für eine angemessene Bezahlung selbstständiger künstlerischer Arbeit ab. Die Empfehlungen im Leitfaden beziehen sich ausschließlich auf die Arbeitskosten von Künstler:innen (Unternehmer:innenlohn). Der Leitfaden ist für Künstler:innen und Auftraggeber:innen nicht verbindlich. Er ist eine Kalkulationshilfe.

Entlang exemplarischer Tätigkeiten bildender Künstler:innen nennt der Leitfaden unverbindliche, aber konkrete Beträge für die Höhe von Basissätzen. Diese Beträge sollen den in der Regel üblichen Mindestarbeitsaufwand (die Arbeitskosten) angemessen abgelden. Ein *Honorarspiegel* mit unverbindlichen Empfehlungen für Stundensätze für eine weitere Vielfalt an selbstständigen Tätigkeiten in der bildenden Kunst ergänzt die im *Leitfaden* empfohlenen Basissätze.

3. Woher kommen die Basissätze im Leitfaden? Wie sind sie berechnet?

Den Beträgen (für eine Auswahl typischer Tätigkeiten bildender Künstler:innen im Ausstellungsbetrieb) liegt Erfahrungswissen zum Mindestarbeitsaufwand zugrunde, der in der Regel nicht unterschritten werden kann. Zwei Beispiele: Der Betrag für einen Artist Talk geht von einem Mindestaufwand von etwa 3,5 bis 7 Stunden aus – je nach Berufserfahrung und Routine, von der Klärung der Anfrage über Vorbereitung und Durchführung des Artist Talks bis zur Rechnungslegung für das Honorar inkl. anteilmäßigem Arbeitsaufwand für die eigene Buchhaltung, Steuererklärung & Co. Der Betrag für eine Teilnahme an einer Gruppenausstellung mit acht oder mehr Künstler:innen geht von einem Mindestaufwand von etwa 6 bis 11 Stunden aus – je nach Berufserfahrung und Routine.

Bei aufwändigeren Projekten wird es erforderlich sein, die Empfehlungen deutlich zu überschreiten. Für ungewöhnlich weniger aufwändige Projekte wird es angemessen sein, die Empfehlungen zu unterschreiten.

Die Honorarempfehlungen im **Leitfaden** werden in ihrer Höhe regelmäßig angepasst – nicht grundsätzlich jedes Jahr, längstens aber sobald die kumulierten Anpassungen im Honorarspiegel seit der letzten Anpassung der empfohlenen Basissätze im Leitfaden 5% überschreiten. Ist das der Fall, dann erfolgen Anpassungen zeitgleich mit den nächsten jährlichen Anpassungen der empfohlenen Stundensätze im Honorarspiegel (zur Berücksichtigung kollektivvertraglicher Verhandlungsergebnisse). Die Anpassungen im **Leitfaden** orientieren sich auch im Ausmaß an jenen im Honorarspiegel, wobei wir im Leitfaden stets runde Beträge anstreben.

4. Woher kommen die Stundenrichtsätze im Honorarspiegel? Wie sind sie berechnet?

Die unverbindlichen Empfehlungen für Stundensätze für selbstständige Arbeit in der bildenden Kunst knüpfen an den *Fair Pay Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit*⁴ der TKI – Tiroler Kulturinitiativen an und sind abgeleitet vom *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine*⁵ – dem Kernstück von Österreichs erster *Sozialpartner:innenempfehlung für gemeinnützige Kulturorganisationen*⁶ (seit 2024), abgeschlossen zwischen IG Kultur Österreich und Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA).

Abgeleitet bedeutet, wir rechnen die Lohnkosten in Stundensätze um. Dabei verfolgen wir den Gedanken, Arbeitskosten unabhängig von der Beschäftigungsform finanziell äquivalent zu berücksichtigen. Wir legen daher die Jahresgesamtkosten für eine unselbstständige Beschäftigung – unter Berücksichtigung der verrechenbaren Arbeitsstunden pro Jahr – auf einen Stundensatz um. Die so ermittelten Stundensätze unterziehen wir anschließend einer mathematischen Rundung (seit 2025) auf kommafremde

⁴ <https://www.tki.at/projekt/fair-pay/>

⁵ <https://www.fairpaykultur.at/gehaltsschema-fuer-kultur/>

⁶ <https://igkultur.at/projekt/sozialpartnerempfehlung-freie-kulturarbeit>

Beträge bevor sie als unverbindlich empfohlene Stundensätze im *Honorarspiegel* für faire Bezahlung in der bildenden Kunst landen.

Bei der Berechnung folgen wir der Vorgehensweise und typisierenden Betrachtung, wie sie Monika Manz (Unternehmensberaterin, Certified Management Consultant, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige) in den *Erläuterungen zum Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit* der TKI - Tiroler Kulturinitiativen beschreibt: Sonderzahlungen (insgesamt 14 Monatsgehälter) und Lohnnebenkosten (+30%) werden ebenso berücksichtigt wie Urlaubstage, durchschnittliche Krankenstände und sonstige Fehlzeiten entsprechend den Durchschnittswerten laut Österreichischer Gesundheitskasse (verbleiben 1540 verrechenbare Arbeitsstunden pro Jahr bei typisierender Betrachtung und unter Berücksichtigung einer 38,5 Stundenwoche entsprechend dem *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine*).

Beispiel (2025): Beschäftigungsgruppe 6, 1. Jahr

$3.466 \text{ Euro Bruttomonatsgehalt} \times 14 = 48.524 \text{ Euro} + 30\% \text{ (Lohnnebenkosten)} = 63.081,20 \text{ Euro} : 1540 \text{ (verrechenbare Arbeitsstunden pro Jahr)} = 40,96 \text{ Euro pro Stunde. Mathematisch gerundet} = 41 \text{ Euro.}$ Der empfohlene Stundensatz im *Honorarspiegel* für faire Bezahlung in der bildenden Kunst beträgt für selbstständige Tätigkeiten der Gruppe 6 (z.B. Projektumsetzung) im 1. Berufsjahr folglich 41 Euro.

Die Stundensätze im *Honorarspiegel* werden jährlich angepasst, um kollektivvertragliche Verhandlungsergebnisse zu berücksichtigen. Auch hier folgen wir dem *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine* von IG Kultur Österreich und GPA, das die Kollektivvertragsabschlüsse für die Handelsangestellten anwendet.⁷ (Der *Kollektivvertrag für Lehrlinge und Angestellte in Handelsbetrieben* gilt als jener Kollektivvertrag in Österreich, in dessen Geltungsbereich die meisten Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind.)

⁷ <https://igkultur.at/fair-pay-gehaltsschema-2025> (Siehe: Woher kommen die Werte für das Gehaltsschema)

Ausführlichere Information zum *Fair Pay Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit* der TKI - Tiroler Kulturinitiativen können in den *Erläuterungen zum Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit* der TKI - Tiroler Kulturinitiativen nachgelesen werden.⁸ Ausführlichere Information zum *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine* finden sich in der *Sozialpartner:innenempfehlung für gemeinnützige Kulturorganisationen*, ergänzend hat die IG Kultur Österreich auch Informationen zur praktischen Anwendung aufbereitet.⁹

Die Anwendung der unverbindlich empfohlenen Stundensätze aus dem *Honorarspiegel* für faire Bezahlung in der bildenden Kunst orientiert sich letztlich an zwei Faktoren: Art der Tätigkeit und Berufserfahrung. Auch hier knüpfen wir an den *Fair Pay Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit* bzw. an das *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine* an.

Art der Tätigkeit (Berufsgruppen 1 bis 8): Die im *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine* zur Anwendung kommenden Beschäftigungsgruppen sind in der *Sozialpartner:innenempfehlung* erläutert. Dabei werden unterschiedliche Berufe und Tätigkeiten – je nach Qualifizierung, Verantwortungsgrad und ggf. leitender Funktion – unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen zugeordnet. Die TKI - Tiroler Kulturinitiativen haben dieses Schema für selbstständige Tätigkeiten in der freien Kulturarbeit übertragen und spezifiziert. Der *Honorarspiegel* für faire Bezahlung in der bildenden Kunst knüpft daran an, wir haben die Tätigkeiten insbesondere um Beispiele aus der bildenden Kunst erweitert.

Berufserfahrung (1. bis 36. Berufsjahr): Grundlage für das *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine* ist die noch viel länger existierende *GPA-Gehaltstabelle für Vereine*. Ersteres sieht Gehaltssprünge bis zum 19. Beschäftigungsjahr vor, letzteres bis zum 36. Beschäftigungsjahr. Im *Honorarspiegel* für faire Bezahlung in der bildenden Kunst bleiben wir bei Empfehlungen bis zum 36. Berufsjahr.

⁸ <https://www.tki.at/projekt/fair-pay>

⁹ <https://igkultur.at/projekt/fair-pay>

Die zitierten Dokumente im Überblick:

- *Fair Pay Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit*
der TKI – Tiroler Kulturinitiativen
- *Fair Pay Gehaltsschema für Kulturvereine*
von IG Kultur Österreich und Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)
- *Sozialpartner:innenempfehlung für gemeinnützige Kulturorganisationen*
von IG Kultur Österreich und Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)
- *Gehaltstabelle für Vereine*
von der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)
- *Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben*
verhandelt zwischen Sparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB)

5. Wie funktionieren Basissätze und Stundensätze im Zusammenspiel?

Die unverbindlich empfohlenen Basissätze bieten exemplarisch eine Erstorientierung zur fairen Bezahlung künstlerischer Arbeit – zum Beispiel für eine Ausstellungsbeteiligung oder einen Artist Talk. Die unverbindlichen Empfehlungen für Stundensätze ergänzen die Basissätze nach Bedarf und sind auch für eine weitere Vielfalt künstlerischer Tätigkeiten auftrags- und projektbezogen anwendbar. Sie sollen helfen, eine angemessene Bezahlung für den tatsächlichen Aufwand für die vereinbarte, zu erbringende Leistung zu veranschlagen.

Der *Leitfaden* mit Empfehlungen für Basissätze fokussiert auf Tätigkeiten im Ausstellungsbetrieb, der ergänzende Honorarspiegel mit empfohlenen Stundensätzen fokussiert auf künstlerische Produktion und stellt eine Kalkulationshilfe insbesondere für die Planung eigener Projekte dar.

Gemeinsam bilden Basissätze und Stundensätze eine Kalkulationshilfe für Künstler:innen und alle, die mit bildenden Künstler:innen professionell zusammenarbeiten.

6. Sind die Basissätze im Leitfaden und die Stundensätze im Honorarspiegel verbindlich? Kann ich sie rechtlich durchsetzen?

Nein. Die im *Leitfaden* empfohlenen Basissätze sowie die im Honorarspiegel empfohlenen Stundensätze haben keine rechtsverbindliche Wirkung – weder für Künstler:innen noch für Auftraggeber:innen! Es sind unverbindliche Empfehlungen für eine faire Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst.

Der Honoraranspruch ergibt sich letztlich aus der zwischen Auftragnehmer:in und Auftraggeber:in getroffenen Vereinbarung. Bei der Vereinbarung eines angemessenen (künstlerischen) Honorars ist der tatsächliche Aufwand für die vereinbarte, zu erbringende Leistung zu berücksichtigen. Bei aufwändigeren Projekten wird es erforderlich sein, die Basissätze deutlich zu überschreiten. In diesem Fall bieten die unverbindlich empfohlenen Stundensätze eine Kalkulationshilfe. Für ungewöhnlich weniger aufwändige Projekte wird es angemessen sein, die Empfehlungen zu unterschreiten.

7. Wann werden die Basissätze nicht ausreichen? Was sind aufwändigere Projekte?

Wann immer der angenommene Mindestarbeitsaufwand (je nach Berufserfahrung und Routine z.B. 3,5 bis 7 Stunden für Vorbereitung und Durchführung eines Artist Talk, 6 bis 11 Stunden für eine Beteiligung an einer Gruppenausstellung mit acht oder mehr Künstler:innen) überschritten wird, wird es auch erforderlich sein, die Basissätze zu überschreiten. Ein weiteres Beispiel: eine Artist Lecture mit aufwändiger Vorbereitung – etwa aufgrund umfassender Recherchearbeiten oder wenn die Artist Lecture nicht auf Deutsch bzw. nicht in der Erstsprache der Auftragnehmer:in vereinbart wird.

8. Wann wird es angemessen sein, die Basissätze zu unterschreiten? Was sind ungewöhnlich weniger unaufwändige Projekte?

Wann immer der in der Regel übliche Mindestarbeitsaufwand nicht anfallen sollte, wird es angemessen sein, den Basissatz zu unterschreiten. Zum Beispiel, wenn eine bereits ausgearbeitete und bezahlte Artist Lecture im gleichen Kontext ein weiteres Mal gehalten wird.

9. Was ist das Ausstellungshonorar?

Das Ausstellungshonorar wird bezahlt für den Arbeitsaufwand zur Teilnahme an einer Ausstellung mit einer oder mehreren künstlerischen Arbeiten, insbesondere für Kommunikation und Organisation – unabhängig davon, ob bestehende oder neue künstlerische Arbeiten gezeigt werden.

10. Welche Arbeitsleistungen der Künstler:in umfasst das Ausstellungshonorar?

Das Ausstellungshonorar umfasst reine Arbeitskosten: der gesamte Kommunikations- und Organisationsaufwand von der Erstanfrage bis zum Projektabschluss. Die im Leitfaden unverbindlich empfohlenen Basissätze für eine Ausstellungsbeteiligung werden lediglich eine Beteiligung mit Mindestarbeitsaufwand abdecken können.

Das Ausstellungshonorar soll den Arbeitsaufwand für insbesondere folgende Tätigkeiten (Detaillleistungen) abgelden: Klärung der Ausstellungsbeteiligung (inkl. Konditionen) und Auswahl der Arbeit/en (inkl. ggf. Termin mit der Kurator:in im Atelier); Zustand der ausgewählten Arbeit/en prüfen; bei einem physischen Werk: Prüfung/Adaptierung der Verpackung und Vorbereitung/Verpackung der Arbeit bis zum Transport; bei einem digitalen Werk: Formatierung prüfen, Upload oder andere Datenübermittlung klären, ggf. Datenträger vorbereiten; bei einer Performance: Durchlauf, ggf. Technik/Licht/Soundcheck, ggf. Vorbereitung Versand/Transport von Requisiten, Bühnenelementen, Kostümen; Vereinbarung bzgl. Abgabe der Arbeit bzw. Transport (wann, wie etc.); Hinweise zum Handling; Daten (Titel, Technik, Jahr etc.) und ein paar Sätze mit Informationen zur Arbeit bzw. zu jeder für die Ausstellung ausgewählten Arbeit bereitstellen; Information bereitstellen über eventuelle Co-Urheber:innen, Rechteinhaber:innen und allfällige Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften; im Ausstellungsraum: auf Anfrage der Kurator:in ggf. Gegencheck durch die Künstler:in; Teilnahme an der Ausstellungseröffnung; fristgerechte Abrechnung (Honorarnote, ggf. Abrechnung vereinbarter sonstiger Aufwendungen).

11. Was deckt das Ausstellungshonorar nicht ab? Was ist zusätzlich zu bezahlen?

Das Ausstellungshonorar wird bezahlt für die Arbeit zur Teilnahme an einer Ausstellung. Darüber hinaus gehende Leistungen und sonstige projektbezogene variable Kosten, die im Zuge einer Ausstellungsbeteiligung anfallen (können) – z.B. Transportkosten, Reisekosten, Material- und andere Produktionskosten für allenfalls vereinbarte neue Arbeiten oder die Adaptierung bestehender Arbeiten –, sind nach Vereinbarung zusätzlich zu bezahlen. Auch urheberrechtliche Ansprüche sind mit dem Ausstellungshonorar nicht abgegolten. Anteilige Fixkosten (z.B. Ateliermiete) sind in der Honorargestaltung von Künstler:innen individuell zu berücksichtigen. Für die Produktion einer neuen Arbeit für eine Ausstellung (Auftragsarbeit) gilt es, ein Produktionsbudget zuzüglich eines angemessenen Künstler:innenhonorars zu vereinbaren.

12. Warum sind die unverbindlich empfohlenen Basissätze beim Ausstellungshonorar abhängig von der Anzahl der beteiligten Künstler:innen?

Eine Einzelausstellung bedeutet für Künstler:innen in den allermeisten Fällen mehr Arbeitsaufwand als die Beteiligung an einer Gruppenausstellung mit vielen Künstler:innen. Bei einer Einzelausstellung ist die Zusammenarbeit mit der Kurator:in in der Regel intensiver, die Anzahl der gezeigten Werke üblicherweise größer, der damit einhergehende Arbeitsaufwand umfassender. Die Basissätze für das Ausstellungshonorar sind daher nach der Anzahl beteiligter Künstler:innen gestaffelt.

Bei einer Gruppenausstellung mit acht oder mehr beteiligten Künstler:innen ändert sich der Basissatz nicht mehr. Dies fußt auf dem Erfahrungswissen, dass spätestens ab dieser Ausstellungsgröße die Beteiligung mit lediglich einer künstlerischen Arbeit wahrscheinlich ist.

Ausnahmen bestätigen die Regel, in jedem Fall gilt daher: Bei der Vereinbarung des Honorars und bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist der tatsächliche Aufwand für die vereinbarte, zu erbringende Leistung zu berücksichtigen.

13. Wie kommt es, dass im Leitfaden eine Ausstellung mit vier Künstler:innen für Veranstalter:innen „kostengünstiger“ ist als eine Ausstellung mit drei Künstler:innen?

Den unverbindlich empfohlenen Basissätzen für Ausstellungshonorare liegt Erfahrungswissen zum in der Regel üblichen Mindestarbeitsaufwand zugrunde. Die Basissätze gehen vom Arbeitsaufwand der Künstler:innen aus und umfassen reine Arbeitskosten (Unternehmer:innenlohn).

Eine Ausstellung mit zwei oder drei beteiligten Künstler:innen (Basissatz Ausstellungshonorar: 900 Euro je Künstler:in) bedeutet für die einzelnen Künstler:innen in den allermeisten Fällen mehr Arbeitsaufwand als die Beteiligung an einer kleinen Gruppenausstellung mit vier oder mehr Künstler:innen (Basissatz Ausstellungshonorar: 575 Euro bzw. 400 Euro je Künstler:in). (Siehe: „Warum sind die unverbindlich empfohlenen Basissätze beim Ausstellungshonorar abhängig von der Anzahl der beteiligten Künstler:innen?“) In jedem Fall gilt: Bei der Vereinbarung des Honorars und bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist der tatsächliche Aufwand für die vereinbarte, zu erbringende Leistung zu berücksichtigen.

14. Warum empfehlen wir für Künstler:innenkollektive ein Ausstellungshonorar in der Höhe des 1,5-fachen Ausstellungshonorars für eine einzelne Künstler:in?

Weil die Arbeit im Kollektiv zusätzlichen Koordinationsaufwand innerhalb des Kollektivs erfordert. Wird ein Kollektiv für eine Ausstellungsbeteiligung angefragt, empfehlen wir als Basissatz jedenfalls das 1,5-fache des Basissatzes für eine Ausstellungsbeteiligung durch eine einzelne Künstler:in – und zwar je Künstler:innenkollektiv (nicht je Künstler:in), unabhängig von der Größe des Kollektivs.

Abgesehen davon gilt auch hier: Bei der Vereinbarung des Honorars und bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist der tatsächliche Aufwand für die vereinbarte, zu erbringende Leistung zu berücksichtigen.

15. Wer erhält ein Ausstellungshonorar?

Das Ausstellungshonorar gebührt jeder Künstler:in und jedem Künstler:innenkollektiv, die/das mit einer oder mehreren Arbeiten an einer Ausstellung beteiligt ist.

16. Gibt es Ausnahmen vom Ausstellungshonorar?

Kein Ausstellungshonorar fällt an bei Ausstellungen in Zusammenarbeit mit kommerziellen Galerien (Kunsthandel), da für die künstlerischen Arbeiten professionelle Verkaufsarbeit durch die Galerie geleistet wird. Auch bei Ausstellungen, die im Rahmen von bzw. als Teil einer künstlerischen Ausbildung (z.B. Lehrveranstaltung, Jahres/Semester-Präsentation/Rundgang) durchgeführt werden, kann es legitim sein, keine Ausstellungshonorare zu bezahlen.

17. Wer bezahlt das Ausstellungshonorar?

Das Ausstellungshonorar bezahlt die Auftraggeber:in – z.B. ein Kunstraum, Ausstellungshaus, Festival oder andere Veranstalter:innen einer Ausstellung.

18. ... und wenn das Budget für Ausstellungshonorare nicht ausreicht?

Kunst ist Arbeit und gehört bezahlt. Ohne künstlerische Arbeit ist eine Ausstellung nicht möglich. Es geht um faire Bezahlung aller (künstlerischen und nicht-künstlerischen) Arbeitsleistungen, die für das Zustandekommen einer Ausstellung (und anderer Projekte, Veranstaltungen etc.) erforderlich sind.

Uns ist bewusst, dass die unverbindlichen Honorarempfehlungen für viele in der Freien Szene noch nicht umsetzbar sind. Mit der Forderung nach angemessener Bezahlung wollen wir aber auch alle Akteur:innen, die mit bildenden Künstler:innen professionell zusammenarbeiten, einladen, gemeinsam für die Verankerung fairer Bezahlung einzutreten und den *Leitfaden* sowie den *Honorarspiegel* als Kalkulationshilfen zu nutzen, um gemeinsam und konsequent den finanziellen Bedarf aufzuzeigen – beispielsweise in Förderanträgen.

19. Aber Künstler:innen können ihre Arbeit in der Ausstellung doch verkaufen... What!?

Vom Verkauf ihrer Arbeiten können nur wenige etablierte bildende Künstler:innen (darunter deutlich mehr Künstler) leben. Bildende Künstler:innen arbeiten projektbezogen, ortsspezifisch, interdisziplinär, recherchebasiert usw. usf. Nicht selten sind ihre Arbeiten Beitrag zu

gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen statt Verkaufsobjekte. Gleichzeitig leisten Ausstellungsräume vielfach keine Verkaufsarbeit.

20. Was ist das Ausfallshonorar? Wofür wird es bezahlt?

Das Ausfallshonorar – gestaffelt nach der Kurzfristigkeit der Absage – empfehlen wir dann, wenn Ausstellungen oder andere Aufträge durch die Veranstalter:in abgesagt werden. Es soll die Arbeitskosten für geleistete Vorbereitungsarbeit decken. Auch zu bedenken ist, dass Künstler:innen (und andere Auftragnehmer:innen in der bildenden Kunst) aufgrund des vereinbarten Projekts mitunter andere Anfragen abgesagt haben – ohne Ausfallshonorar würde dies einen zusätzlichen finanziellen Nachteil/Schaden bedeuten. Insbesondere bei größeren Projekten (Aufträgen) empfehlen wir eine Vereinbarung von Teilzahlungen für Teilleistungen.

21. Was ist der Unternehmer:innenlohn?

Bildende Künstler:innen sind in der Regel selbstständig erwerbstätig, und zwar als Ein-Personen-Unternehmen. Der Unternehmer:innenlohn ist die finanzielle Entlohnung für die Arbeit der Unternehmer:in, kann aber (im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsformen) bei Ein-Personen-Unternehmen nicht als Gehalt ausbezahlt werden. Deshalb muss der Unternehmer:innenlohn als wichtiger Bestandteil der Finanzplanung einer unternehmerischen Tätigkeit (z.B. als selbstständige Künstler:in) berücksichtigt werden. Die Finanzplanung hat nämlich nicht nur kostendeckendes Arbeiten zum Ziel, sondern auch einen adäquaten Unternehmer:innenlohn.

Mit dem Unternehmer:innenlohn gilt es, die persönlichen Lebenshaltungskosten abzudecken: wohnen, essen, Mobilität, Freizeit, finanzielle Verpflichtungen etc. – für die Unternehmer:in selbst sowie für Personen, für die Sorgspflicht besteht, z.B. Kinder. Auch Beiträge zur Sozialversicherung, Steuern und sonstige Abgaben müssen vom Unternehmer:innenlohn abgedeckt werden. Mögliche Ausfälle durch z.B. Krankheit oder Unfall sowie Urlaubszeiten können und sollten ebenfalls angesetzt werden. Alle diese Bestandteile sind Teil der individuellen Honorargestaltung.

Wie wird der Unternehmer:innenlohn ermittelt? Als Orientierung gilt: Was würde eine Person für eine vergleichbare Tätigkeit (z.B. bezogen auf Qualifikation und Verantwortung) in einem Anstellungsverhältnis in einem Jahr verdienen? Zu diesem angenommenen Jahresbruttoeinkommen sind Aufschläge für jene Kosten zu addieren, die bei unselbstständig Beschäftigten zum Teil die Dienstgeber:innen übernehmen (Sozialversicherung, Steuern etc.). Im *Honorarspiegel* (Empfehlungen für Stundensätze zur fairen Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst) sind diese Kosten bereits berücksichtigt. Für ausführlichere Informationen zur Berechnung, die den empfohlenen Stundensätzen zugrunde liegt, verweisen wir auf die Erläuterungen der *TKI – Tiroler Kulturinitiativen zum Honorarspiegel für selbstständige Kulturarbeit*.¹⁰

22. Was sind variable Kosten? Wie sind sie zu berücksichtigen?

Variable Kosten fallen abhängig von der konkreten künstlerischen Aktivität, abhängig vom konkreten künstlerischen Projekt an. Es sind jene Kosten, die erst dadurch entstehen, dass eine bestimmte Leistung erbracht wird, z.B. Materialkosten, Transportkosten, Reisekosten, Lizenzen, anlassbezogene Kinderbetreuungskosten, Bezahlung von Projektmitarbeiter:innen, Miete für Ausstellungsräume etc.

Oft können/sollen bestimmte variable Kosten (z.B. Materialkosten, Transportkosten, Reisekosten etc.) direkt und ohne Änderungen an die Auftraggeber:in weiterverrechnet werden, sodass sie ein reiner Durchlaufposten sind. Das ist in der Honorarlegung entsprechend zu berücksichtigen. Wichtig: Solche Auslagen ändern nichts am Unternehmer:innenlohn und haben auch keine Auswirkungen auf sonstige Kostenbestandteile.

23. Was sind Fixkosten? Wie sind sie zu berücksichtigen?

Fixkosten fallen konstant an, unabhängig von der Auftragslage oder konkreten Projekten und Vorhaben in Eigeninitiative. Es handelt sich um laufende Kosten wie z.B. Miete und Betriebskosten eines Ateliers, Basis-

¹⁰ <https://www.tki.at/projekt/fair-pay>

Arbeitswerkzeuge, Telefon- und Internetkosten, Abschreibungen, betriebliche Versicherungen etc.

Fixkosten sind jene Kosten, die Künstler:innen auch dann tragen müssen, wenn eine bestimmte künstlerische Tätigkeit oder projektbezogene Leistung gar nicht erbracht wird. Die Fixkosten gestalten sich individuell höchst unterschiedlich, sie sind bei der Honorargestaltung anteilmäßig zu berücksichtigen.

24. Wer hat die Honorarempfehlungen für faire Bezahlung in der bildenden Kunst verfasst? Und warum?

Die *IG Bildende Kunst* und die *Künstler*innen Vereinigung Tirol* haben die unverbindlichen Empfehlungen für faire Bezahlung in der bildenden Kunst (Basissätze und Stundensätze) gemeinsam erarbeitet – als Kalkulationshilfe insbesondere für bildende Künstler:innen und für alle, die mit bildenden Künstler:innen professionell zusammenarbeiten; zur Selbstermächtigung von Künstler:innen bei Honorarvereinbarungen, als Selbstverpflichtung im solidarischen Kampf um faire Bezahlung und als politisches Instrument, um gemeinsam für eine adäquate Finanzierung von künstlerischen Vorhaben, für eine angemessene Kunst- und Kulturförderung einzutreten.

Mit dem *Leitfaden* (Empfehlung für Basissätze) und dem *Honorarspiegel* (Empfehlung für Stundensätze) für faire Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst wollen wir die Verankerung angemessener Bezahlung künstlerischer und nicht-künstlerischer Arbeit in der bildenden Kunst vorantreiben. Nach mehrjährigen Recherchen, Vertiefung in Beispiele guter Praxis, kontinuierlichem Austausch mit anderen Interessenvertretungen (special thanks to TKI - Tiroler Kulturinitiativen), Teilnahmen an Symposien (in Österreich und international), zahlreichen eigenen Workshops und Diskussionsveranstaltungen sowie insbesondere zwei österreichweiten Vernetzungs- und Arbeitstreffen mit Künstler:innenvereinigungen, Künstler:innen und weiteren Vertreter:innen von Ausstellungsräumen der Freien Szene (Wien 2018 und Innsbruck 2020) sind die vorliegenden Empfehlungen für Basis- und Stundensätze ein konkretes Ergebnis aus dem in den vergangenen Jahren erfolgten Austausch und erworbenen Wissen. Wir danken allen, die mit ihren Erfahrungen und Inputs dazu beigetragen haben! Erstmals veröffentlicht im Juli 2021 verstehen wir Leitfaden, Honorarspiegel

und FAQ als *Work in progress* und Ausgangspunkt für weitere Auseinandersetzung. Unsere Devise bleibt: *pay the artist now!*

Die *IG Bildende Kunst* ist eine Interessenvertretung bildender Künstler:innen in Österreich. Sie setzt sich dafür ein, die soziale und ökonomische Lage bildender Künstler:innen sowie die Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit zu verbessern. Seit 2016 steht die Forderung *pay the artist now!* im Mittelpunkt der interessenpolitischen Arbeit.

Der Verein *Künstler:innen Vereinigung Tirol* ist ein Forum für Kunst in Tirol. Er bildet eine gemeinnützige, politisch unabhängige Vereinigung bildender Künstler:innen mit Sitz in Innsbruck. Einer der Vereinszwecke ist es, die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen bildender Künstler:innen zu vertreten und zu fördern.

25. Welche weiteren Empfehlungen für faire Bezahlung künstlerischer und kultureller Arbeit gibt es?

Zahlreiche Initiativen und Kampagnen widmen sich seit einigen Jahren besonders intensiv und schrittweise erfolgreich der Verankerung fairer Bezahlung von künstlerischer und kultureller Arbeit – in Österreich wie international. Selbstorganisierte Interessenverbände in Österreich haben Empfehlungen erarbeitet, beispielsweise für Kunst- und Kulturvermittlung, Design, Kulturarbeit, Proben- und Aufführungszeit in der darstellenden Kunst (z.B. Performance), Lesungen, Kompositionen, Live-Auftritte von Musiker:innen etc.

Internationale Beispiele für die bildende Kunst ergänzen eine Sammlung von Honorarempfehlungen und -richtlinien auf der Website der *IG Bildende Kunst*.

Honorarrichtlinien und Empfehlungen für faire Bezahlung in der Kunst- und Kulturarbeit (Österreich und international):

www.igbildendekunst.at/infomaterial/honorare/#oesterreich

www.igbildendekunst.at/infomaterial/honorare/#international

Mit dem *Fair Pay Reader* hat der Kulturrat Österreich 2021 erstmals eine Sammlung an Fair-Pay-Tools in Form von Gehaltstabellen, Kollektivverträgen, Kalkulationshilfen und unverbindlichen Honorarempfehlungen für Kunst und Kultur vorgelegt. Textbeiträge zu Arbeitsrealitäten ergänzen das praktische

Handbuch und stellen Sparte für Sparte vor, wie gearbeitet wird, wie die Verdienststrukturen aussehen und natürlich, welche Instrumente und Lösungsansätze grassierender Unterzahlung entgegenwirken können.

Fair Pay, Fair Play – Für faire Bedingungen in Kunst, Kultur und Medien
Reader, herausgegeben vom Kulturrat Österreich (2. Auflage 2024)
www.kulturrat.at/fair-pay-reader

26. Wie geht es weiter? pay the artist now!

Mit der Forderung *pay the artist now!* setzen wir uns auch politisch für eine faire Bezahlung künstlerischer Arbeit ein. Positionen, Aktionen, Diskurs:
www.igbildendekunst.at/themen/kunst-und-geld

Innsbruck / Wien, September 2026

Credits & Urheber:innen

Die Erstfassung von Leitfaden, Honorarspiegel und FAQ entstanden im ersten Halbjahr 2021, erstmals veröffentlicht im Juli 2021. Redaktionsteam (Leitfaden, Honorarspiegel, FAQ): Sheri Avraham, Jannik Franzen (bis April 2021), Vasilena Gankovska (bis September 2024), Daniela Koweindl für die IG Bildende Kunst; Petra Poelzl (bis März 2022), Bettina Siegele (seit November 2022), Andrei Siclodi (Juli 2022 bis Juli 2023), Michael Strasser (bis Juli 2024), Angelika Wischermann (seit September 2024), Kata Hinterlechner (seit September 2026) für die Künstler*innen Vereinigung Tirol. Lektorat Deutsch (2021): Sylvia Köchl. Englische Übersetzung: Martin Wimmer. Lektorat Englisch (2021): Sam Osborn. Grafische Gestaltung der PDFs: Almut Rink.
Dank an: Helene Schnitzer, Andrea Perfler (TKI – Tiroler Kulturinitiativen), Florian Prischl (Rechtsanwalt, svlaw.at), Sabine Ofenbach (IG Bildende Kunst), Yvonne Gimpel (IG Kultur Österreich).